



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.

Eing.: 22. SEP. 2020

Signum:

an:

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der

Ortsbeiratssitzung am: 14.07.2020

Datum: 17.09.2020

Geschäftsbereich/FB: 4/44/441

Bearbeiter: Herr Franke Telefon: 2610

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 20/SVV/0734

Betreff: **Zukunft des Kinderbauernhofs: betrifft B-Planverfahren 19 des Ortsbeirates von Groß Glienicke**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

Die Landeshauptstadt Potsdam hat Folgendes festgelegt (siehe dazu auch Pressemitteilung 551 vom 14.09.2020):

Nachdem die Landeshauptstadt Potsdam Nutzungsuntersagungen zu illegal errichteten baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet „Königswald mit Havelseen und Seeburger Agrarlandschaft“ erlassen hat und Gerichte die Auffassung der Landeshauptstadt Potsdam bestätigt haben, liegen durch den Eigentümer des Grundstücks Eichengrund beim Verfassungsgericht Brandenburg erhobene (Landes-)Verfassungsbeschwerden vor.

In der Gesamtabwägung hat die Landeshauptstadt Potsdam nach weiterer interner Abstimmung und Bewertung der Sachlage entschieden, den Vollzug der Nutzungsuntersagungen auszusetzen, bis das Landesverfassungsgericht sich mit den Beschwerden des Grundstückseigentümers befasst hat.

Die Landeshauptstadt Potsdam geht weiter davon aus, dass die Beschwerden vor dem Landesverfassungsgericht Brandenburg unbegründet sind. Zudem geht die Verwaltung davon aus, dass die in den Eilverfahren durch die Gerichte (Verwaltungsgericht Potsdam und Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg) bestätigten Entscheidungen der Landeshauptstadt Potsdam auch in den noch ausstehenden Hauptsacheverfahren als rechtmäßig bekräftigt werden.

Demgemäß ist dem Beschluss – jedenfalls soweit und solange das Verfassungsbeschwerdeverfahren läuft – Rechnung getragen. Im Übrigen wird sich die SVV in einer ihrer nächsten Sitzungen damit befassen, ob dem Oberbürgermeister zu empfehlen ist, die Vollziehung darüber hinaus gehend bis zu einer Entscheidung der Stadtverordneten über die künftig zulässigen Nutzungen im Bebauungsplanverfahren auszusetzen.

Fortsetzung siehe Rückseite


Beigeordnete/r